

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 12. März 2015 - Seite 1

Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die 7. Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Stadt Haldensleben findet am

Dienstag, dem 17.03.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 17.02.2015
4. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau
5. Finanzielle Aufwendungen im HH 2016 für die Kastration von Katzen
Beschlussvorlage HA 030-H(VI.)/2015
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 17.02.2015
9. Vergabe Jagdrevier
Beschlussvorlage HA 031-H(VI.)/2015
10. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage HA 027-H(VI.)/2015
11. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage SR 064-(VI.)/2015
12. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage HA 021-H(VI.)/2015
13. Steuerangelegenheit
Beschlussvorlage 065-(VI.)/2015
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen



Mario Schumacher
Ausschussvorsitzender

Tagung des Bauausschusses

Die 8. Tagung des Bauausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 18.03.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 18.02.2015
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 18.02.2015
7. privates Bauvorhaben
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen



Regina Blenke
Ausschussvorsitzende

Tagung des Hauptausschusses

Die 9. Tagung des Hauptausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Donnerstag, dem 19.03.2015, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 19.02.2015
4. Finanzielle Aufwendungen im HH 2016 für die Kastration von Katzen
Beschlussvorlage HA 030-H(VI.)/2015
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 19.02.2015
9. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage HA 027-H(VI.)/2015
10. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage SR 064-(VI.)/2015
11. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage HA 021-H(VI.)/2015
12. Steuerangelegenheit
Beschlussvorlage SR 065-(VI.)/2015
13. Vergabe Jagdrevier
Beschlussvorlage HA 031-H(VI.)/2015
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen



Norbert Eichler
Bürgermeister

Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Stadt Haldensleben auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG),
- Bundeswahlgesetz (BWG),
- Landwahlgesetz LSA,
- Kommunalwahlgesetz (KWG),
- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen.

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Haldensleben als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 40,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind. Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.
- (2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in Höhe von 80,00 € gewährt. Ein Ausgleich von Mehrarbeitsstunden wird Beschäftigten der Stadt Haldensleben nicht gewährt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 05.03.15



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 09.03.2015



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Stadtwahlleiter

, den 04.03.15

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses

Der Wahlausschuss der Stadt Haldensleben tagt am Mittwoch, d. 25.03.2015, 18.15 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben, Raum 123.

Tagesordnung:

- 1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 19.04.2015
- 2. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.



Eichler, Stadtwahlleiter



Dienstsiegel

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl
in der Stadt Haldensleben
am 19. April 2015

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Haldensleben kann in der Zeit vom **30.03.15** bis **04.04.2015** während der Dienststunden

Montag und Mittwoch in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr
und am Sonnabend von 08.00 bis 09.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 04.04.2015, 09.00 Uhr.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.²⁾

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 04.04.2015, 09.00 Uhr bei der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **25.03.2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **17.04.2015**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben, beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.



Haldensleben, den 04.03.15

Eichler, Stadtwahlleiter

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Streichen, wenn das Wählerverzeichnis nicht im automatisierten Verfahren geführt wird.

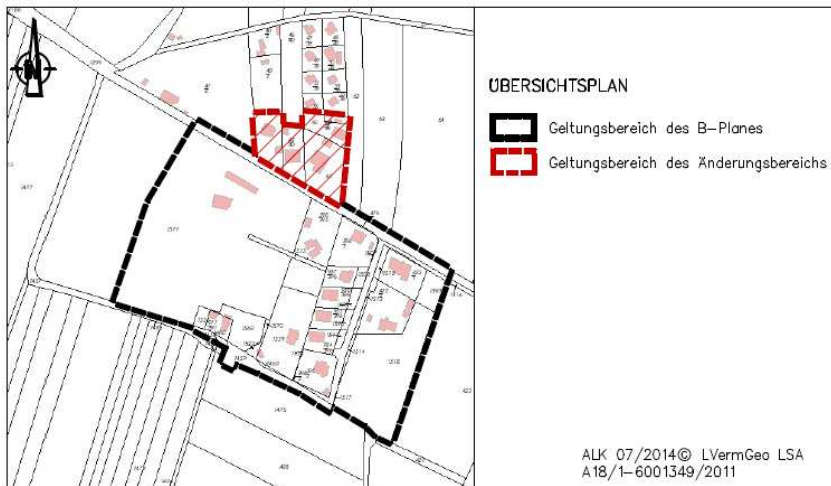
Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur öffentlichen Auslage des Bebauungsplanes „Wohngebiet Benitz“, 3. vereinfachte Änderung, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag (BV 055-(VI.)/2015)

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2015 den Entwurf zur Bauleitplanung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.



Der Planentwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Benitz“ wird in der Zeit vom 20.03.2015 – 20.04.2015

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Benitz“ wird auf Verlangen während der Dienststunden (Bauamt, Raum 204, Frau Schneemann) Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per Email an Petra.Schneemann@Haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das erforderliche 3. Änderungsverfahren wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 06.03.2015


E I C H L E R

**Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt?
Mikrozensus 2015 hat begonnen**

Halle, 22.01.2015

Bereits seit Jahresbeginn 2015 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene Mikrozensusgesetz (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S.2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen Auskunftspflicht. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die Auskünfte werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt anonymisiert.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2015 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Interviewer werden gesucht

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht für die Haushaltsbefragung „Mikrozensus“ (kleine Zählung) dringend Interviewer.

Welche Voraussetzungen muss der Interviewer mitbringen?

Ein PKW muss vorhanden sein.

Grundkenntnisse im Umgang mit PC/Laptop sind notwendig.

Ein Festnetzanschluss (DSL) muss vorhanden sein.

Nähere Informationen erhalten Sie im Statistischen Landesamt unter der folgenden Telefonnummer:

0345-2318 504/505

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen.

§ 1 – Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Haldensleben hat gem. § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet.
- (2) Das RPA ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Bürgermeister hat die Dienstaufsicht über das RPA.
- (3) Der Leiter/in des RPA muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen, über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen und insbesondere für die Prüfungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Dem RPA obliegen folgende Aufgaben gem. 140 Abs. 1 KVG LSA:
 - ◆ die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 119 KVG LSA und des Gesamtabchlusses ,
 - ◆ die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA,
 - ◆ die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - ◆ die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, sowie die Vornahme der Prüfungen unbeschadet der Regelungen zur Aufsicht über die Finanzbuchhaltung
 - ◆ die Prüfung von Vergaben
 - ◆ die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 113 KVG LSA
- (2) Der Stadtrat überträgt über den Pflichtaufgaben des § 140 Abs.1 KVG LSA hinaus dem RPA weitere Aufgaben:
 - ◆ die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - ◆ die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde,
 - ◆ die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 - ◆ die Durchführung der Visa-Kontrolle (Vorprüfung) für sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer übersteigen. Dies gilt nicht für die Produkte 61101/61201 allgemeine Zuweisungen und sonstige Finanzdienstleistungen und regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen und Auszahlungen, mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung.
 - ◆ nach Übertragung eines separaten Prüfungsauftrages, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde

als Gesellschafter oder Aktionär im Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch-, Betriebs- und Kostenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

- ◆ die Prüfung von Verwendungsnachweisen gem. Verwaltungsvorschriften des § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Die Prüfung kann teilweise beschränkt bzw. auf die Vorlage einzelner Vorgänge kann verzichtet werden. Das RPA beschränkt seine Prüfungshandlungen auf Stichproben.
 - (4) Das RPA begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits auch im laufenden Verfahren aussprechen.

§ 3 – Prüfungsberichte

- (1) Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten, wenn Art und Umfang es erfordern.
- (2) Im Prüfungsbericht sind die wesentlichen Beanstandungen und andere sonstige bemerkenswerte Prüfungsfeststellungen zusammenzufassen.
- (3) Geringfügige Beanstandungen oder Mängel sind mit dem zuständigen Dienststellenleiter mündlich, fernmündlich oder im mittelbaren Schriftverkehr auszuräumen.
- (4) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses gilt der § 119 KVG LSA.
- (5) Die Ergebnisse der übertragenen Prüfungen gem. § 140 Abs. 2 KVG LSA können im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses mit erfasst werden.

§ 4 – Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das RPA ist zu grundsätzlichen Organisationsänderungen, besonders auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens begutachtend hinzuzuziehen.
- (2) Das RPA ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehlbestände, Diebstahl, usw.) durch die für die Stadt ein Schaden entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Dem RPA sind zuzuleiten:
 - ◆ sämtliche Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der anderen Fachausschüsse,
 - ◆ die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
 - ◆ alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z.B. Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen),

- ◆ Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer usw.)

(4) Dem RPA sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:

- ◆ die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen,
- ◆ die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnis,
- ◆ die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 06. März 2015



Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haldensleben** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 09.03.2015



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

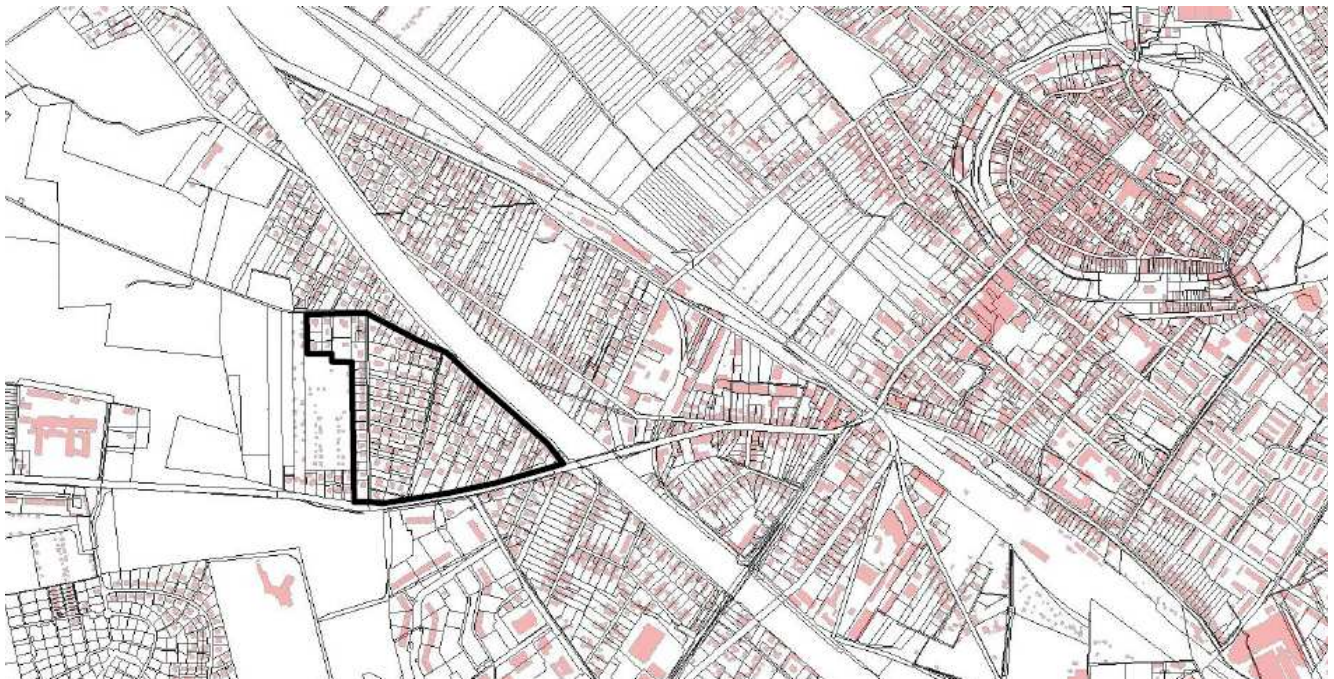
Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Süplinger Str. – Dessauer Str. – Graseweg – Am Künneckenberg“, Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 23.10.1994

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 03.03.1994 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet Süplinger Str. – Dessauer Str. – Graseweg – Am Künneckenberg“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 252-26.(I)/94).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 03.03.1994 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Süplinger Str. – Dessauer Str. – Graseweg – Am Künneckenberg“, Haldensleben, wird rückwirkend zum 23.10.1994 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom November 1992. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Süplinger Str. – Dessauer Str. – Graseweg – Am Künneckenberg“, Haldensleben, wurde am 15.01.2015 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 23.10.1994 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ SG Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 23.10.1994 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 06. Mrz. 2015



Eichler